255

255

259

260

260





Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 26/29. Dezember 2006

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Steinhöring, Landkreis Ebersberg, und der Gemeinde Pfaffing, Landkreis Rosenheim, sowie der Gemeinde Frauenneuharting, Landkreis Ebersberg, und der Gemeinde Pfaffing, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Ebersberg und Rosenheim

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Hopfenmuseum" für das Haushaltsjahr 2006

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2006

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2007

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Unternehmenssatzung "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen"

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Bekanntmachung über die Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Hubschraubersonderlandeplatzes EADS-Ottobrunn

Schulwesen

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Landesentwicklung

Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B V "Verkehr und Nachrichtenwesen"

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel BII "Siedlungswesen – Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck"

246 (Zwanzigste Änderung)

246 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplans München, Kapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen"

Nachtragshaushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2006

248

248

253

253

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

261

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Steinhöring, Landkreis Ebersberg, und der Gemeinde Pfaffing, Landkreis Rosenheim, sowie der Gemeinde Frauenneuharting, Landkreis Ebersberg, und der Gemeinde Pfaffing, Landkreis Rosenheim, sowie der Landkreise Ebersberg und Rosenheim

Vom 1. Dezember 2006 12.1-1402-28/05

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

254 § 1

254

(1) In die Gemeinde Pfaffing, Landkreis Rosenheim, werden aus der Gemeinde Steinhöring, Landkreis Ebersberg, umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung	Fläche	als Flurstück der
Steinhöring	in m²	Gemarkung Pfaffing
3731/1	380	832/3
3733/1	583	832/4
3736/1	109	832/5
der Gemarkung	Fläche	als Flurstück der
Steinhöring	in m²	Gemarkung Rettenbach
3737/1	545	1089/7
3736/2	444	1089/8

- (2) In die Gemeinde Pfaffing, Landkreis Rosenheim, wird aus der Gemeinde Frauenneuharting, Landkreis Ebersberg, das Flurstück 4229/6 der Gemarkung Frauenneuharting mit einer Fläche von 179 m² als Flurstück 1089/6 der Gemarkung Rettenbach umgegliedert.
- (3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Ebersberg und Rosenheim geändert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in den Fortführungsnachweisen 292 Gemarkung Rettenbach des Vermessungsamtes Wasserburg a. Inn und 1158 Gemarkung Steinhöring des Vermessungsamtes Ebersberg ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise liegen bei diesen Vermessungsämtern auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, 1. Dezember 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 245

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim

Vom 10. November 2006

Der Zweckverband Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung vom 24. Juli 1998 (BayRS 2020-61-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 29. August 1986 (RABl OB S. 244), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2005 (OBABl 2006 S. 197) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck "die jährlich höchstens EURO 136 400 betragen soll" ersetzt durch den Ausdruck "die jährlich festgesetzt wird".
- 2. § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung wird gestrichen.
- 3. In § 14a der Verbandssatzung wird der Ausdruck "und § 11 Abs. 3" gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 10. November 2006 Zweckverband Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim

Gabriele Bauer

Oberburgermeisterin der Stadt Rosenheim,

Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 28. November 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2006, S. 246

5000€

5000€

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Hopfenmuseum" für das Haushaltsjahr 2006

1

Auf Grund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	280 000 €
in den Ausgaben auf	280 000 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf in den Ausgaben auf

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf 50 000 € und für den Markt Wolnzach auf 150 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 5. Oktober 2006 Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Rudolf Engelhard Verbandsvorsitzender

OBABI 2006, S. 246

DONAUMOOS ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 198 000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 833 200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 100 000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagesätze für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25 000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25 000 €
Gemeinde Karlshuld	14 000 €
Gemeinde Karlskron	14 000 €
Gemeinde Königsmoos	14 000 €
Markt Pöttmes	4 000 €
Wasserverband I	1000 €
Wasserverband II	1000 €
Wasserverband III	1000 €
Wasserverband IV	1000 €
Zweckverbandsumlage gesamt:	100 000 €

(2) Für Planung und Bau von Hochwasserretentionsräumen (Baierner Flecken) wird eine Investitionsumlage in Höhe von 25 200 € erhoben.

Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt:

_	
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	8 400 €
Gemeinde Karlshuld	4 704 €
Gemeinde Karlskron	4 704 €
Gemeinde Königsmoos	4 704 €
Markt Pöttmes	1 344 €
Wasserverband I	336 €
Wasserverband II	336 €
Wasserverband III	336 €
Wasserverband IV	336 €
Investitionsumlage gesamt:	25 200 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit in 86633 Neuburg a. d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Neuburg a. d. Donau, 13. Juni 2006 Donaumoos-Zweckverband

Dr. Richard Keßler

Landrat, Verbandsvorsitzender OBABI 2006, S. 247

ZWECKVERBAND MÜHLDORF FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) – erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von einem Gesamtbetrag der ordentlichen	50 000 €
Aufwendungen von	80 100 €
einem Gesamtbetrag der außerordentlichen	
Erträge von	75 000 €
Finanzerträgen von	2 500 €
Finanzaufwendungen von	23 200 €
und im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	0 €
einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	
von	17200€
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

8 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

П.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 16, Zimmer 214 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mühldorf a. Inn, 8. Dezember 2005 Zweckverband Mühldorf für Tierkörperbeseitigung

Huber

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender OBABI 2006, S. 247

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALT-MÜHLLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2007 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 152 843 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 433 352 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 18 799 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 92 552 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftstelle des Zweckverbandes, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 7. November 2006 Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Dr Bitt

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABI 2006, S. 248

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Unternehmenssatzung "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen"

Vom 14. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 75–77 der Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020-4-2-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005, GVBl S. 659), in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz Nr. 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG –, BayRS 2126-8-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 295), erlässt der Bezirk Oberbayern unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – (BayRS 2023-15-I, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2006, GVBl S. 59) folgende Satzung:

Unternehmenssatzung für das "Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen" Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Oberbayern ("Bezirk") die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie inkl. Maßregelvollzug, Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen, die verschiedenen Standorte unter einem unternehmerischen Dach zusammenzuführen, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert und erfolgreich zu steuern und weiterzuentwickeln.

Das Kommunalunternehmen trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks zur medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung

psychisch Kranker und Behinderter sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks zu beachten.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" und der Sitz ist Haar, Landkreis München.
- (2) Das "Kliniken des Bezirks Oberbayern Kommunalunternehmen" wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Das Kinderzentrum München, das Inn-Salzach-Klinikum und das Isar-Amper-Klinikum werden als Betriebe des Kommunalunternehmens geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt 36 000 000 €. Es wird durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringungen von: Kinderzentrum München, Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum sowie den Geschäftsanteilen an

Lech-Mangfall-Klinikum gemeinnützige GmbH	(100%)
Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH	(100 %)
Service-Gesellschaft Haar GmbH	(100%)
EDV Infrastruktur-Gesellschaft des Bezirks	
Oberbayern mbH	(51%).

§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Satz 1–4 der BezO ist es die Aufgabe des Kommunalunternehmens, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das Kommunalunternehmen alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen.

Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das Kommunalunternehmen weitere medizinische und sonstige Aufgaben wahrnehmen, Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab.

- (2) Zum Zwecke der Ausbildung tragen das Kommunalunternehmen und die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die Berufsfachschulen für Gesundheitsund Krankenpflege sowie die Schulen für Krankenpflegehilfe des Bezirks Oberbayern und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht.
- (3) Die klinischen Einrichtungen und die Sozialpädiatrische Einrichtung Kinderzentrum nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

- (5) Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele andere Unternehmen (Tochtergesellschaften) errichten oder sich an solchen beteiligen und begleitende, mit den Aufgaben in Zusammenhang stehende, Dienstleistungen aufbauen. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des Kommunalunternehmens ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens ist sicher zu stellen.
- (6) Das Kommunalunternehmen fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Es wird durch einen Vorstand geleitet. Das Kommunalunternehmen steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.
- (7) Auf das Kommunalunternehmen gehen mit Wirksamwerden dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 75 BezO die als Eigenbetriebe geführten Bezirkskrankenhäuser Haar, Taufkirchen und Gabersee (zukunftig als zwei Teilbetriebe, und zwar Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum geführt) sowie das Kinderzentrum München, soweit im jeweiligen Umwandlungsbeschluss, gemäß § 7 Kommunalunternehmensverordnung nicht anders geregelt, mit allen Rechten und Pflichten, allen bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögenswerten- und rechten und Verbindlichkeiten über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht Gegenstand des Übergangs sind die zivilrechtlichen Eigentumsrechte an Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleiche Rechten. Diesbezüglich geht das jeweilige wirtschaftliche Eigentum über; die jeweilige Nutzung wird zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberbayern durch Vereinbarung geregelt.
- (8) Als Aufgabe im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises betreibt das Kommunalunternehmen an den Standorten Haar, Taufkirchen (Vils) und Gabersee Maßregelvollzugseinrichtungen. Das Kommunalunternehmen ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Bayerischen Bezirke und des Freistaates Bayern zum Maßregelvollzug nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit beizutreten und neben dem Bezirk Oberbayern einen Vertreter in den auf Grundlage des Vertrages gegründete Zentrale Steuerungsausschuss Maßregelvollzug (ZeSaM) zu entsenden.
- (9) Das Kommunalunternehmen kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.
- (10) Das Kommunalunternehmen hat die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen und kann sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelung der BayBO (Art. 86) in Anspruch nehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Kommunalunternehmen betreibt durch Betriebe gewerblicher Art

- im Isar-Amper-Klinikum und im Inn-Salzach-Klinikum sowie im
- Kinderzentrum München

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen (nachfolgend "gemeinnützige Einrichtungen"). Insoweit gilt:

- (1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages (§ 10 Abs. 2 WkKV) erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.
- (3) Mindestens 40 v. H. der jährlichen Pflegetage entfallen auf Patientinnen und Patienten, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne der §§ 11, 13 und 26 der Bundespflegesatzverordnung berechnet werden.
- (4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Kommunalunternehmen nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnütziger Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem Kommunalunternehmen gehörende gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- 1. Der Verwaltungsrat (§§ 5–7).
- 2. Der Vorstand (§ 8).

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2–5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende, bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des Kommunalunternehmens oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigeladen werden.

- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.
- (3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
- 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
- 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung entsprechend den Regelungen der Entschädigungssatzung über ehrenamtlich tätige Bezirksbürger des Bezirks Oberbayern. Für Beigeladene nach § 5 Abs. (1) Satz 4 können abweichende Entschädigungsregelungen getroffen werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die vom Vorsitzenden dauerhaft beigeladen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichtsund Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des Kommunalunternehmens Einsicht nehmen lassen; der Vorstand hat sicher zu stellen, dass Vorstehendes auch in Bezug auf Beteiligungsgesellschaften durchgeführt wird, an denen das Kommunalunternehmen zu mehr als 50 % beteiligt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat berichtet dem Bezirk halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
- 1. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
- 2. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,
- 3. Grundsätze der strategischen Vorgaben für (auch verbundene) Unternehmen und wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des Kommunalunternehmens oder verbundenen Unternehmen,

- 4. Grundsatzentscheidungen zum Maßregelvollzug im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM, im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,
- 5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,
- 6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,
- 7. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand, die u.a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhalten,
- 8. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands,
- 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- 10. die Aufstellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das Kommunalunternehmen sowie die verbundenen Einrichtungen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen;
- 11. die Bestellung des Abschlussprüfers,
- 12. die Entlastung des Vorstandes,
- 13. die Berufung der Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des Kommunalunternehmens in das Leitungsgremium,
- 14. die Bestellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Ärztlichen Direktorin bzw. des Ärztlichen Direktors sowie der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors der Betriebe des Kommunalunternehmens und der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sowie der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren sowie Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Tochterunternehmen,

Die unter 13. und 14. genannten Berufungen bzw. Bestellungen erfolgen jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens.

- 15. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden, sowie Entscheidungen über Tarifverträge.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des Kommunalunternehmens gelten sollen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand und seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter handlungsunfähig sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- (6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den Aufgaben des Bezirks orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen des Bezirkstages gebunden:

- 1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem Kommunalunternehmen und
- 2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie
- Klinikstandortfragen und
- Regionalisierung.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets bei zu ziehen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.
- (6) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates unverzüglich widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden bestimmte Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärungen festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom

Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (9) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Für den Vorstand ist ein ständiger Stellvertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Stellvertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.
- (6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 7 Abs. 6 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand trifft einvernehmlich mit der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsident Entscheidungen im Rahmen der Mitgliedschaft im ZeSaM, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (9) Die Errichtung des Kommunalunternehmens hat dessen Vorstand beim Registergericht gemäß § 33 HGB anzumelden und dazu auch die kommunalrechtlich notwendigen Zustimmungsbeschlüsse vorzulegen.
- (10) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs sind dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

8 9 Leitungsgremium Kommunalunternehmen

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht mindestens aus dem Vorstand, dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecher werden von den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 10 Kinderzentrum München

Das Kinderzentrum München (Sozialpädiatrisches Zentrum und Fachklinik für Sozialpädiatrie und Entwicklungsrehabilitation) ist eine Klinik des Kommunalunternehmens, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung für das Kinderzentrum zu regeln.

§ 11 Isar-Amper-Klinikum und Inn-Salzach-Klinikum

- (1) Die bisherigen Bezirkskrankenhäuser Haar und Taufkirchen werden als eine Klinik des Kommunalunternehmens unter dem neuen Namen "Isar-Amper-Klinikum" geführt. Das Bezirkskrankenhaus Gabersee wird als Klinik des Kommunalunternehmens unter dem neuen Namen "Inn-Salzach-Klinikum" geführt. Die jeweilige Führungsstruktur sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das "Isar-Amper-Klinikum" besteht aus den zentralen Klinikstandorten Haar bei München (Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Neurologie mit Institutsambulanz und Forensik) und Taufkirchen (Vils) (Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin mit Institutsambulanz und Forensik). Dem Standort Haar sind als unselbständige Außenstellen das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen (ZAK) in München-Schwabing, das Atriumhaus (Psychiatrische Tagklinik und Kriseninterventionsstation) in München-Süd und die Psychiatrische Tagklinik in Fürstenfeldbruck angegliedert.
- (3) Das "Inn-Salzach-Klinikum" besteht aus dem zentralen Klinikstandort Gabersee bei Wasserburg (Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Neurologie mit Institutsambulanz und Forensik). Dem Standort Gabersee sind als unselbständige Außenstellen die Psychiatrische Tagklinik Rosenheim und die Psychiatrische Klinik Freilassing angegliedert.
- (4) Nach Verabschiedung der angestrebten Gesetzesänderung des Freistaates Bayern zur Beleihung des Maßregelvollzugs, gründet das Kommunalunternehmen das Isar-Amper-Klinikum und das Inn-Salzach-Klinikum in eigenständige Rechtsformen in der Rechtsform gemeinnütziger GmbHs aus.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung".

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich
- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
- die Ursachen des Jahresergebnisses.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsausschuss des Bezirks Oberbayern obliegt zusätzlich zur Betätigungsprüfung nach Art. 88 Abs. 4 BezO die Prüfung nach Art. 85 BezO. Er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Der Umfang der örtlichen Prüfung und die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geregelt.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 16

Außer-Kraft-Treten bisheriger Vorschriften

Am 31. Dezember 2006 treten außer Kraft:

- "Satzung, Wahlordnung, Dienstanweisung über die Leitungsstruktur der Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern" vom 20. Juli 1978 (RABI OB S. 317)
- "Satzung über die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke für die Bezirkskrankenhäuser Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils, die Bezirksklinik an der Uhlandstraße, die Heckscher-Klinik und das Kinderzentrum München" vom 21. Dezember 1995 (OBABI S. 313)

- "Betriebssatzung für die als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser des Bezirks Oberbayern (Krankenhaus-Eigenbetriebssatzung)" vom 12. Dezember 2002, zuletzt geändert am 18. April 2005 (OBABI S. 46)
- "Geschäftsordnung für die oberbayerischen Bezirkskrankenhäuser" vom 12. Dezember 2002.

München, 14. Dezember 2006 Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth Bezirkstagspräsident

OBABI 2006, S. 248

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Zust-WiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort "Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung" vorgenommen. OBABI 2006, S. 253

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Hubschraubersonderlandeplatzes EADS-Ottobrunn

Vom 27. November 2006 25-3-3721.4-2006

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 27. November 2006, Az. 25-3-3721.4-2006, der Firma EADS Deutschland GmbH, Willy-Messerschmitt-Straße, 85521 Ottobrunn, die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid vom 24. September 2004 genehmigten Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Gelände der EADS gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erteilt.

Mit der Änderungsgenehmigung werden Flüge für den EADS-Konzern sowie mit vorheriger Ge-nehmigung der EADS Deutschland GmbH auch Flüge anderer natürlicher und juristischer Personen in einem nicht festgelegten Verhältnis zugelassen. Die Flüge der anderen natürlichen und juristischen Personen dürfen einen Umfang von 1300 Flugbewegungen pro Jahr (650 Starts und 650 Landungen) nicht überschreiten. Flüge für den EADS-Konzern und Flüge anderer natürlicher und juristischer Personen dürfen an Wochenenden und Feiertagen stattfinden, wobei jedoch jährlich insgesamt nicht mehr als 150 Flugbewegungen an diesen Tagen und nicht mehr als vier Flugbewegungen an einzelnen Wochenenden bzw. zwei Flugbewegungen an einzelnen Feiertagen durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus wurde verfügt, dass An- und Abflüge von Hubschraubern innerhalb der genehmigten Flugrouten in der Regel aus bzw. in Richtung Westen erfolgen sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Änderungsbescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten. Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Eine Ausfertigung der Änderungsgenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit von Dienstag, dem 9. Januar 2007, bis Montag, dem 22. Januar 2007, bei den folgenden Gemeinden aus und kann dort zu den üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden:

Gemeinde Brunnthal, Münchner Str. 5, 85649 Brunnthal Gemeinde Ottobrunn, Ratha olatz 1, 85521 Ottobrunn Gemeinde Taufkirchen, Köglweg 3, 82024 Taufkirchen

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Änderungsgenehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Klagen können somit bis zum Donnerstag, dem 22. Februar 2007, erhoben werden.

Die Änderungsgenehmigung kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 22. Februar 2007 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, 27. November 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 253

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 30. November 2006 44-5103-RO-LD-4/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABI OB S. 200), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliede-rung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 12. Oktober 2006 (OBABI S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Zieglstadl;

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule 4 Volksschule Gars a. Inn (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Gars a. Inn ohne die Gemeindeteile Bachenöd, Bobenstätt, Eismannsstett, Emeln, Gänsgerbl, Gern, Giglberg, Gsellmühle, Hamberg, Höhenberg, Hörwart, Lengmoos, Loher, Maxau, Mayrhof, Oberhart, Oedenberg, Penstätt, Permanöd, Point, Reich-

dazu das Gebiet der Gemeinde Unterreit;

dazu die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal des Marktes Kraiburg a. Inn.

greißl, Schafleiten, Schustergraben, Stanzlmüh-

le, Stanzlöd, Unterhart, Walterstätt, Wimm und

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

das restliche Gebiet des Marktes Gars a. Inn:

das Gebiet der Gemeinde Reichertsheim.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. November 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 254

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 30. November 2006 44-5103-RO-LD-4/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 179), Neubeschreibungen vom 24. Januar 1985 (RABI OB S. 50) und vom 20. Juli 1990 (RABI OB S. 141, Berichtigung S. 168), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im

Landkreis Rosenheim vom 19. Mai 2006 (OBABI S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Babensham (Grundschule)
	Das Gebiet der Gemeinde Babensham ohne die Gemeindeteile Ernst, Rauschwaltlham, Titlmoos und Voglsang;
	dazu die Anwesen Äußere Lohe Haus-Nrn. 1 bis 13 und Neudecker Straße Haus-Nrn. 1 bis 11 des Stadtteils Wasserburg a. Inn der Stadt Wasser- burg a. Inn.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. November 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 254

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 30. November 2006 44-5103-STA-3/06

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006, GVBl S. 397) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABI OB S. 53), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 13. Juli 2006 (OBABI S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule		
6.	Christian-Morgenstern-Volksschule Herrsching a. Ammersee (Grund- und Hauptschule)		
	Das Gebiet der Gemeinde Herrsching a. Ammersee;		
	dazu der Gemeindeteil Seewiesen der Gemeinde Pöcking.		
	Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:		
	Das Gebiet der Gemeinde Andechs;		
	das Gebiet der Gemeinde Inning a. Ammersee;		
	das Gebiet der Gemeinde Seefeld;		
	das Gebiet der Gemeinde Wörthsee.		

2. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.	Volksschule Seefeld (Grundschule)
	Das Gebiet der Gemeinde Seefeld.
C 0	

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 30. November 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 255

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B V "Verkehr und Nachrichtenwesen"

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006

<u>Anlage:</u> Karte 2 "Siedlung und Versorgung – Tekturkarte "Regionales Verkehrskonzept" i. M. 1:100.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 21. Juli 2005 die normativen Vorgaben der Sechzehnten Änderung des Regionalplans der Region München für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Sechzehnte Änderung des Regionalplans der Region München liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstr. 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www. regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die in diesem Amtsblatt Nr. 11/2006 S. 129 ff. bekannt gemachte Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München, Kapitel V "Verkehr und Nachrichtenwesen" ist gegenstandslos.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 14. Dezember 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 255

II.

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband München:

Der Regionalplan der Region München (14) (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Neunzehnte Änderung) vom 26. April 2005 (OBABl 2005, S. 246), wird wie folgt geändert:

B V Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen

1 Allgemeine Grundsätze

- G 1.1 Die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme sollen im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung so entwickelt werden, dass der Verkehr und das Nachrichtenwesen ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten und möglichst effizient, umweltschonend und sozialverträglich gestaltet werden können.
- G 1.2 Durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert sowie die Attraktivität und die Verkehrssicherheit vor allem für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden. Dabei soll den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität verstärkt Rechnung getragen werden.
- G 1.3 Bei der weiteren Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen die Belange des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) und des Individualverkehrs aufeinander abgestimmt werden. In den Stadt- und Umlandbereichen und Mittelzentren soll dem ÖPV Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehrs (MIV) eingeräumt werden. Planungen der Maßnahmenträger des Verkehrswesens sollen koordiniert werden auch über Stadt-, Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus.
- G 1.4 Der Anteil des MIV gemessen am Gesamtverkehrsaufwand soll insbesondere im Stadt- und Umlandbereich München reduziert, der des ÖPV und des nichtmotorisierten Verkehrs (NMV) erhöht werden.
- G 1.5 Der Flughafen München und die Messe München-Riem sollen aus allen Teilen der Region sowohl durch den ÖPV als auch den Individualverkehr (IV) gut erreichbar sein. Das neue Fußballstadion soll regional und überregional mit dem ÖPV und dem IV gut erreichbar sein. Dabei soll ein möglichst hoher Anteil der ÖPV-Nutzer angestrebt werden und eine Mehrbelastung des Straßennetzes außerhalb der Autobahnen möglichst gering gehalten werden.

2 Öffentlicher Personenverkehr (ÖPV)

2.1 Allgemeines

G 2.1.1 Der ÖPV soll insbesondere im großen Verdichtungsraum München als zentrales Element des Gesamtverkehrs zu einem attraktiven, behindertengerechten, leistungsfähigen und störungsunempfindlichen Verkehrssystem weiter ausgebaut werden.

- Z 2.1.2 Die monozentrisch-radiale Verkehrsstruktur der Region soll durch den Ausbau tangentialer ÖPV-Verbindungen in dicht besiedelten Räumen ergänzt werden.
- Z 2.1.3 Der Gemeinschaftstarif des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) soll innerhalb der Region unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auf alle Linien des ÖPV ausgedehnt werden.
- Z 2.1.4 Eine schnelle ÖPV-Verbindung, vorzugsweise eine Express-S-Bahn, soll zwischen dem Münchner Zentrum und dem Flughafen München errichtet werden.
- Z 2.1.5 In Abstimmung mit der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung sollen an folgenden Standorten neue regionalbedeutsame Bahn-, S-Bahn- und U-Bahn-Haltepunkte errichtet werden:
- in Eching am Gewerbegebiet Neufahrn / Eching
- in Garching-Mitte und am Hochschul- und Forschungsgelände Garching
- in München: Freiham, Berduxstraße, Menterschwaige, Untermenzing und Friedenheimer Brücke
- in Poing-West
- in Weßling, im Ortsteil Weichselbaum.

Bestehende Haltestellen sollen nicht aufgelassen werden. Insbesondere der S-Bahnhaltepunkt Mühlthal bei Leutstetten soll erhalten bleiben.

- Z 2.1.6 In Abstimmung mit der Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung soll die Errichtung neuer Bahn- und S-Bahn-Haltepunkte in Betracht gezogen werden:
- in Emmering, zwischen dem Bahnhof Fürstenfeldbruck und dem Ortsteil Untere Au
- in Erding, an der Gemeindegrenze nördlich von Siglfing
- in Freising-Süd
- in Hallbergmoos, in Höhe des Gewerbegebiets
- in Karlsfeld, nördlich des bestehenden S-Bahnhofs Karlsfeld
- in Lachen-St. Alban (Dießen a. Ammersee)
- in Neufahrn b.Freising, am Gewerbegebiet an der B 11
- in Oberding, im Ortsteil Schwaig

Die Errichtung und Entwicklung dieser Haltepunkte soll bedarfsweise erfolgen.

2.2 Schienengebundener Regional- und Fernverkehr

- G 2.2.1 Die Regionalverbindungen außerhalb des MVV von und nach München sollen verbessert und auf den S-Bahn-Takt abgestimmt werden.
- Z 2.2.2 Die Haltepunkte München Hauptbahnhof, München Pasing, München Ostbahnhof, Dachau, Freising, Fürstenfeldbruck, Grafing Bahnhof, Kaufering, Moosburg, Neufahrn b. Freising und Starnberg-Nord sollen entsprechend ihrer herausragenden Stellung als wichtige Verknüpfungspunkte im ÖPV-Netz leistungsfähig bedient werden. An diesen Haltepunkten sollen verstärkt Regionalzüge halten.

Die Haltepunkte Althegnenberg, Aßling, Geltendorf, Haspelmoor, Markt Schwaben, Nannhofen und Tutzing sollen verstärkt bedient und der Betrieb auf der Strecke Landsberg – Schongau wieder aufgenommen werden.

- Z 2.2.3 Die Anbindung des Flughafens München an den Regional- und Fernverkehr und an den schienengebundenen Güterverkehr soll realisiert werden. Dazu soll eine direkte Verbindung zwischen dem Flughafen und der Strecke München Mühldorf a. Inn (Walpertskirchner Spange) geschaffen werden sowie der Anschluss an die Bahnlinie München-Landshut über die Neufahrner Kurve erfolgen.
- Z 2.2.4 Folgende Strecken sollen für die Erfordernisse ihrer künftigen Belegung einschließlich der angestrebten Verdichtung der Zugfrequenz der S-Bahn ausgebaut werden:

- München Ostbahnhof Markt Schwaben
 (– Mühldorf a. Inn Freilassing),
- (München Hauptbahnhof –) Olching Althegnenberg
 (– Augsburg),
- (München Hauptbahnhof –) Neulustheim Petershausen
 (– Ingolstadt),
- (München Hauptbahnhof –) Neulustheim Freising
 (– Landshut) und
- (München Hauptbahnhof –) Geltendorf Kaufering
 (– Kempten).
- Z 2.2.5 Die Strecke Tutzing Garmisch-Partenkirchen soll in der Region München mehrgleisig ausgebaut werden. Darüber hinaus soll der Ausbau der Strecke Grafing Bahnhof Wasserburg in der Region München und eine direkte Bahnverbindung zwischen der Westseite des Ammersees und München angestrebt werden.
- Z 2.2.6 Die europäische Magistrale Paris München Salzburg Wien Budapest soll in der Region München baldmöglichst leistungsfähig ausgebaut werden.
- Z 2.2.7 Im Nordwesten des Oberzentrums München sollen die überregionalen Entwicklungsachsen München Augsburg und München Landshut mit einer durchgängigen Tangente (Schienenverkehr) verknüpft werden.

2.3 S-Bahn-Verkehr

- Z 2.3.1 Das gesamte S-Bahn-Netz in der Region soll so ertüchtigt werden, dass alle S-Bahn-Linien im 10-Minuten-Takt verkehren können. Auf den Außenästen soll bei entsprechendem Bedarf ein durchgängiger 20-Minuten-Takt gefahren werden. Dazu soll der S-Bahn-Verkehr vom übrigen Zugverkehr insbesondere auf folgenden Strecken entflochten und auf eigenen Gleisen geführt werden:
- München Neulustheim Neufahrn b.Freising
- München Neulustheim Dachau
- München Ostbahnhof Markt Schwaben
- München Pasing Buchenau
- Zorneding Grafing Ebersberg
- München Zamdorf München Johanneskirchen.

Auf den bestehenden S-Bahn-Linien sollen – wo möglich – Express-S-Bahnen ergänzend eingesetzt werden.

Folgende S-Bahn-Strecken sollen zweigleisig ausgebaut und ihre Erschließungsfunktion in Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung verbessert werden:

- Dachau Altomünster
- Markt Schwaben Erding
- Höllriegelskreuth Schäftlarn (– Wolfratshausen).

Die Strecke Dachau – Altomünster soll elektrifiziert und zu den Hauptverkehrszeiten mit durchgängigen Zügen zum und vom Hauptbahnhof München einschließlich ständiger Halte in München Allach und Karlsfeld bedient werden.

- Z 2.3.2 Die Kapazität der S-Bahn-Stammstrecke zwischen Pasing und Ostbahnhof soll erhöht werden. Dazu soll ein zweiter, parallel zur S-Bahn-Stammstrecke verlaufender Tunnel realisiert und die Verknüpfung mit dem S- und U-Bahn-Netz verbessert werden.
- Z 2.3.3 Bis zur Realisierung eines zweiten, parallel zur S-Bahn-Stammstrecke verlaufenden Tunnels soll die Option für die Ergänzung des S-Bahn-Netzes über den Südring zwischen Heimeranplatz und Ostbahnhof offengehalten werden.
- Z 2.3.4 Eine Ergänzung des S-Bahn-Netzes über den Nordring zwischen Moosach und Johanneskirchen bzw. Unterföhring soll offengehalten werden.

- Z 2.3.5 Zwischen dem Flughafen München und Erding soll eine S-Bahn-Verbindung (Erdinger Ringschluss) baldmöglichst hergestellt werden sowie eine Weiterführung über die Neufahrner Kurve nach Freising erfolgen.
- Z 2.3.6 Im Einklang mit der Siedlungsentwicklung und ohne Einschränkung des bestehenden Regionalverkehrs soll die S-Bahn-Strecke München Ostbahnhof Freising nach Moosburg verlängert werden.
- G 2.3.7 Eine Verlängerung weiterer geeigneter S-Bahnlinien über ihre derzeitigen Endhaltepunkte hinaus soll offengehalten werden.
- Z 2.3.8 Zwischen geeigneten S-Bahn-Strecken sollen weitere tangentiale Beziehungen ermöglicht werden. Insbesondere zwischen den Haltepunkten Pasing und Moosach bzw. Obermenzing (Pasinger Kurve) sowie Riem und Daglfing (Zamdorfer Spange) sollen direkte S-Bahn-Verbindungen (Verbindungskurven) geschaffen werden.

2.4 U-Bahn-Verkehr

- Z 2.4.1 Das U-Bahn-Netz soll weiter ausgebaut und mit dem S-Bahn-Netz und dem Netz des schienengebunden Regionalund Fernverkehrs verknüpft werden.
- Z 2.4.2 Folgende Ergänzungen des U-Bahn-Netzes sollen hergestellt werden:
- Verlängerung der U 3 über den Haltepunkt Olympiazentrum nach Moosach und Verknüpfung mit der S 1
- Verlängerung der U 4 über den Haltepunkt Arabellapark und Verknüpfung mit der S 8
- Verlängerung der U 5 über den Haltepunkt Laimer Platz und Verknüpfung mit dem Bahnhof Pasing.
- G 2.4.3 Folgende Ergänzungen des U-Bahn-Netzes sollen offengehalten werden:
- Verlängerung der U 2/U 7 über den Haltepunkt Messestadt-Ost und Verknüpfung mit der S 6
- Verlängerung der U 6 Nord über den Haltepunkt Garching Hochschuleinrichtungen zum Flughafen und weiter zum möglichen Oberzentrum Freising oder zu einer Verknüpfung mit der S-Bahn bei Neufahrn b.Freising
- Verlängerung der U 6 Süd über den Haltepunkt Klinikum Großhadern nach Martinsried und Verknüpfung mit der S 6.

2.5 Bus- und Straßenbahnverkehr sowie Stadt-Umland-Bahn

- G 2.5.1 In den Teilräumen, die nicht durch den Schienenpersonenverkehr (SPV) erschlossen werden, soll der Busverkehr ein leistungsfähiges Angebot im öffentlichen Personenverkehr sicherstellen. Dazu soll das Buslinien-Netz mit dem SPV-Netz räumlich und zeitlich verknüpft werden und die Streckenführung der Stadt- und Landkreisgrenzen überschreitenden Buslinien optimiert werden.
- G 2.5.2 Insbesondere im ländlichen Raum soll das Buslinien-Netz weiter ausgebaut, untereinander verknüpft und an den MVV angeschlossen werden. Alternative Bedienungsformen, wie Anrufsammeltaxen und Rufbusse, sollen in das Linien-Netz eingebunden werden.
- G 2.5.3 Die Busse und Straßenbahnen im Ortsverkehr sollen
- Siedlungsgebiete möglichst flächendeckend erschließen und vom motorisierten Individualverkehr entlasten,
- Ortsbereiche außerhalb fußläufiger Einzugsbereiche der Bahn-, S-Bahn- und U-Bahn-Haltepunkte an diese anschließen und
- im Gebiet der Stadt München tangentiale Verkehrsverbindungen verstärken.

- G 2.5.4 Der Schulbusverkehr soll nach Möglichkeit in den öffentlichen Personenverkehr integriert werden.
- G 2.5.5 Im Umland des Flughafens München sollen die Busverbindungen vom und zum Flughafen verbessert und kurze Übergangszeiten zum SPV ermöglicht werden. Konkurrenzverkehre zum SPV sollen vermieden werden.
- G 2.5.6 Die Planungsüberlegungen in der Machbarkeitsstudie zur Errichtung einer Stadt-Umland-Bahn sollen in Abstimmung mit den Kommunen fortgeführt werden. Entsprechende Trassen sollen von den Kommunen offen gehalten werden.

3 Individualverkehr

3.1 Fußgänger- und Radverkehr

- G 3.1.1 Die Bedingungen für den nichtmotorisierten Individualverkehr sollen vor allem innerorts, aber auch zwischen den Orten, verbessert werden. Insbesondere die Ortskerne, weitere herausragende Ziele und bedeutsame Haltestellen des ÖPV sollen für Fußgänger und Radfahrer schneller und sicherer erreicht werden können.
- Z 3.1.2 In der Region München soll ein abgestimmtes regionales Radwege-Netz geschaffen werden. Dabei sollen die herausragenden Freizeiteinrichtungen in der Region eingebunden werden.

3.2 Motorisierter Individualverkehr

- Z 3.2.1 Das Autobahnnetz soll in der Region München um folgende Abschnitte ergänzt werden:
- A 94 Forstinning (Simbach Pocking Linz) und
- westlicher Autobahnring München im Zuge der A 99 zwischen A 8 und A 96.
- Z 3.2.2 Folgende Maßnahmen sollen unter hoher Berücksichtigung der Aspekte des Lärmschutzes für die angrenzenden Siedlungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Autobahnnetzes realisiert werden:
- sechsstreifiger Ausbau der A 8 auf der gesamten Länge westlich Münchens bis zur Regionsgrenze
- sechsstreifiger Ausbau der A 9 zwischen der Anschlussstelle München-Frankfurter Ring und dem Kreuz München-Nord
- achtstreifiger Ausbau der A 9 ab dem Kreuz München-Nord in der Region Richtung Dreieck Holledau und
- durchgängiger sechsstreifiger Ausbau der A 94 zwischen dem Kreuz München-Ost und der künftigen Anschlussstelle der Flughafentangente Ost
- achtstreifiger Ausbau der A 99 zwischen dem Kreuz München-Nord und dem Kreuz München-Süd.

Auf den achtstreifigen Ausbau der A 92 zwischen dem Autobahnkreuz Neufahrn und der Anschlussstelle Flughafen München soll mittelfristig hingewirkt werden.

- Z 3.2.3 Die Flughafentangente Ost soll zwischen der A 92 und der A 94 als durchgehende Straßenverbindung vordringlich fertig gestellt werden.
- Z 3.2.4 Der Verdichtungsraum München soll durch großräumige Umfahrungen, insbesondere durch den Bau der Fernstraßenverbindung Regensburg Rosenheim (B 15 neu) und Augsburg Füssen (B 17), vom Fernverkehr entlastet werden.
- Z 3.2.5 Der Mittlere Ring in München (B 2R) soll zunächst entsprechend dem Bürgerentscheid von 1996 ausgebaut werden.
- Z 3.2.6 Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Siedlungsbereichen sollen Ortszentren und Wohngebiete, insbesondere durch den Bau von Ortsumgehungen, vom Kfz-Verkehr entlastet werden. Dies gilt vordringlich im Verlauf folgender überregional bedeutsamer, hoch belasteter Streckenabschnitte von Bundesstraßen:

- B 2 von der Regionsgrenze im Westen bis zum geplanten Anschluss an die A 99 sowie im Raum Starnberg
- B 11 von der Anschlussstelle an die A 92 bis zum Autobahnkreuz München Nord
- B 13 von der Regionsgrenze im Norden bis zur Anschlussstelle an die A 92
- B 301 von der Regionsgrenze im Norden bis zur Kreuzung mit der B 11
- B 304 von der Regionsgrenze im Osten bis zur Anschlussstelle an die A 99
- B 388 von der Regionsgrenze im Osten bis einschließlich der Umfahrung Erdings sowie B 388 neu im Bereich Hallbergmoos

Die Planungen für eine Parallelstraße zur A 99 im Osten Münchens sollen fortgeführt und realisiert werden.

Z 3.2.7 Auf die Einführung neuer Fernstraßen in das Gebiet des Oberzentrums München bis zum Mittleren Ring (B 2R) soll verzichtet werden.

3.3 Wirtschaftsverkehr

- G 3.3.1 Zur Verlagerung von Transportleistungen von der Straße auf die Schiene soll auf die verstärkte Nutzung des schienengebundenen Güterverkehrs hingewirkt werden.
- Z 3.3.2 Der schienengebundene Güterverkehr soll an geeigneten Standorten mit dem Güterverkehr von der Straße verknüpft werden. Insbesondere in verkehrsgünstiger Zuordnung zu Anschlussstellen der Autobahnen sowie an schienenerschlossenen, städtebaulich verträglichen Standorten in der Nähe von herausragenden Produktions- und Konsumstätten sollen Einrichtungen zur Verknüpfung von Gütertransporten vorgesehen werden.

Bestehende Ladepunkte für den Schienengüterverkehr sowie Gleiserschließungen in Gewerbe- und Industriegebieten sollen möglichst flächendeckend erhalten und bei Bedarf neu errichtet werden.

- Z 3.3.3 Als Grundlage für Standortentscheidungen soll ein überörtlich abgestimmtes Konzept geeigneter Standorte für Güterverkehrszentren und für Schwerpunktbereiche des Transportgewerbes erstellt werden.
- Z 3.3.4 Das dem schienengebundenen Güterverkehr dienende Netz von Strecken und Anschlussgleisen und die dazugehörigen Umschlagstellen und Verbindungskurven sollen erhalten und nachfrageorientiert entwickelt werden.

4 Verkehrsmanagement / Mobilitätsmanagement

4.1 Allgemeines

Z 4.1.1 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssysteme sollen Vorrang vor ihrem Ausbau haben.

4.2 Park+Ride-Anlagen sowie Bike+Ride-Anlagen

- G 4.2.1 An den Haltepunkten der öffentlichen Verkehrsmittel sollen ausreichend und attraktive Fahrradabstellmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Mitnahme des Fahrrads in öffentlichen Verkehrsmitteln soll erleichtert werden.
- G 4.2.2 An Bahnhöfen und an S-Bahnhöfen der S-Bahn-Außenäste und an geeigneten Schnittstellen des Bahn- oder S-Bahn- und des Fernstraßennetzes sowie des S- und U-Bahnnetzes sollen ausreichend Park+Ride-Plätze zur Verfügung stehen. An den Bahnhöfen der Schnellbahnen sollen verstärkt Bike+Ride-Plätze errichtet werden.
- Z 4.2.3 Folgende Park+Ride-Anlagen mit größerem Erweiterungsbedarf sollen bevorzugt ausgebaut werden:

- S 1: Gewerbegebiet Neufahrn/Eching (geplant)
- S 2: Dachau, Karlsfeld, Petershausen
- S 4: Geltendorf
- S 5: Harthaus, Grafing Bahnhof
- S 6: Feldkirchen, Markt Schwaben, Erding nördlich Siglfing (geplant)
- S 7: Höllriegelskreuth
- Moosburg

Darüber hinaus sollen im Stadtgebiet München, insbesondere an folgenden bestehenden und geplanten Verknüpfungspunkten von S- und U-Bahnen, ausreichende Parkplatzkapazitäten vorgehalten werden:

- Feldmoching (S1/U2)
- Moosach (S1/U3)
- Neuperlach Süd (S1/U5)
- Englschalking (S8/U4)
- Z 4.2.4 An den bestehenden und geplanten U-Bahnlinien sollen Park+Ride-Anlagen insbesondere an den Haltepunkten Olympiapark-Nord (U3) und am Hochschul- und Forschungsgelände Garching (U6) errichtet werden.
- Z 4.2.5 Die Park+Ride-Plätze in Flughafennähe sollen dem Tagespendelverkehr zur Verfügung stehen.

4.3 Verkehrsinformationssysteme und -technologien

- G 4.3.1 Die Träger der Verkehrsinfrastruktur sollen dem Verkehrsteilnehmer Verkehrsinformationssysteme in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen.
- G 4.3.2 Elektronische Informationen sollen verstärkt durch folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen:
- Das Angebot an digitalen Verkehrsinformationen soll für jeden Verkehrsteilnehmer verfügbar sein.
- An Verknüpfungspunkten im ÖPV-Netz sollen elektronische Verkehrsinformationssysteme der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Z 4.3.3 Für die Benutzung von Mobilfunktelefonen sollen in allen öffentlichen Verkehrsmitteln die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.
- Z 4.3.4 In den Ortszentren und im Bereich von Einrichtungen mit verstärktem Parkplatzbedarf sollen Parkleitsysteme den Parkplatzsuchverkehr möglichst gering halten.
- Z 4.3.5 Verkehrsleit- und -informationssysteme sollen auf dem Mittleren Ring (B 2R) und den Autobahnen innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs München (A 8, A 9, A 92, A 94, A 95, A 96, A 99) errichtet und ausgebaut werden.
- Z 4.3.6 Die Voraussetzungen zur zügigen und effektiven Bewältigung von Betriebsstörungen im ÖPV in der Region München sollen schnellstmöglich geschaffen werden.

5 Luftverkehr

G 5.1 Der Verkehrsflughafen München soll als Großflughafen der Region München den nationalen und internationalen Luftverkehr abwickeln.

Z 5.21

- Z 5.3² Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3 000 kg offen stehen.
- Z 5.4 In der Nähe von Wohngebieten sollen keine Hubschrauberlandeplätze für gewerbliche Zwecke zugelassen werden.

6 Nachrichtenwesen

G 6.1 Die Einrichtungen des Fernmeldewesens, insbesondere Kabelnetze und Richtfunkstrecken, sollen weiterentwickelt

und ausgebaut werden. Sie sollen den zeitgemäßen Anforderungen von Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt an Telekommunikation und -information sowie den kommunalen Planungen gerecht werden.

- G 6.2 Die Nutzung von baulichen Anlagen des Mobilfunks soll unter Beachtung der zulässigen Grenzwerte gebündelt werden. Insbesondere Antennenträger für Richtfunkstrecken (Mobilfunkmasten) sollen von den Mobilfunkgesellschaften möglichst gemeinsam genutzt werden.
- G 6.3 Antennenträger (Mobilfunkmasten) sollen so in die Siedlungsbereiche oder den Freiraum integriert werden, dass die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich bleiben.
- G 6.4 Auf den ausreichenden flächendeckenden Erhalt des öffentlich zugänglichen Fernsprechnetzes in der gesamten Region soll hingewirkt werden.

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung Tekturkarte "Regionales Verkehrskonzept" erhält die beiliegende Fassung.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

München, den 25. Oktober 2006 Regionaler Planungsverband München

Hager

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABI 2006, S. 255

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B II "Siedlungswesen – Ausnahmen von den Nutzungskriterien im Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck" (Zwanzigste Änderung)

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006

Anlage: Karte 2u "Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck" Tektur 1 i. M. 1:50.000

[.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des

¹ Das Ziel 5.2 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Es lautet in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2003: "Vorhandene zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und -landeplätze sollen nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden."

² Der zweite Halbsatz des Ziels 5.3 wurde von der Verbindlicherklärung zurückgestellt. Das ganze Ziel lautet in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2003: "Der Sonderlandeplatz Jesenwang soll für die Allgemeine Luftfahrt mit Motorflugzeugen eines Abfluggewichts nur unter 3 000 kg und der Sonderflughafen Oberpfaffenhofen nur für Industrie- und Werkflugverkehr offen stehen."

Regionalplans der Region München (Zwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Zwanzigste Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt ("www.regierung. oberbayern.bayern.de"; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 14. Dezember 2006 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 259

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Zwanzigste Änderung) vom 25. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die 16. Änderung des Regionalplans vom 25. Oktober 2006, OBABl. 2006, S. 255) wird wie folgt geändert:

Kapitel B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Das Ziel B II 6.3.1 Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck wird im Absatz "In der Stadt Fürstenfeldbruck in den Gebieten" um zwei folgende Tirets ergänzt:

- "- Puch-Nord (Abrundung der vorhandenen Bebauung im Bereich Langbehnstraße und Lindacherweg Richtung B 2 um ca. 1,8 ha abzüglich der erforderlichen Abstandsfläche zur B 2)
- Puch-Zur Kaisersäule (südliche Abrundung der Bebauung an der Bruckerstraße östlich Einmündung Edignaweg um ca. 1,1 ha)"

Die Karte 2u Siedlung und Versorgung "Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck" Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 25. Oktober 2006 Regionaler Planungsverband München

Hager

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABI 2006, S. 260

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplans München, Kapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen"

Der Regionale Planungsverband München hat beschlossen, das Kapitel B IV "Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen" des Regionalplans fortzuschreiben. Gemäß Art. 13 Abs.2 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Fortschreibung bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) vom

29. Dezember 2006 bis 31. Januar 2007

während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt ("www.region-muenchen.com, Stichwort: Aktuell").

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Uhlandstraße 5, 80336 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 15. Dezember 2006 -Regionaler Planungsverband München

Christian Breu Geschäftsführer

OBABI 2006, S. 260

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN

Nachtragshaushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2006

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um €	und damit der des Hausl gegenüber bisher €	
91 250	3 258 550	3 349 800
91 250	3 258 550	3 349 800
99 300	25 000	124 300
99 300	25 000	124 300
	€ 91 250 91 250 99 300	des Hausl gegenüber bisher € 91 250

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind unverändert nicht vorgesehen.

S 3

Verpflichtungsermächtigungen sind unverändert nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert auf 250 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30. November 2006, Az.: 12.2-1446 PV M 01.06 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 11. Dezember 2006

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Karl-Heinz Bauernfeind

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 260

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht.

106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2006, 162 S., 03 00 €

107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 180 S., 96 60 €

108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 174 S., 94,90 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 8 505 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar.

66. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 128 S., 44 €.

67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 112 S., 42,50 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 1789 S. im Ordner) 99 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen.

136. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2006, 120 S., 42,20 €.

137. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 17. September 2006, 92 S., 34,96 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 632 S. im Ordner) 125 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 94 S., 34,96 €.

104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 96 S., 36,90 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1700 S. in 2 Ordnern) 169 €.

Jakubith, Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar.

97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 176 S., 70,40 €.

98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2006, 172 S., 68,80 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2640 S. im Ordner) 115 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung** (AGO); Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2006, 112 S., 48,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (783 S. im Ordner) 86 €.

Honnacker/Weber, Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 44. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2006, 96 S., 35,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 040 S. im Ordner) 209 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar.

102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 112 S., 39,80 €.

103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Oktober 2006, 112 S., 39,80 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1784 S. im Ordner) 84 €.

Hauth/Hillermeier/Bonengel, **Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände**; Kommentar für die kommunale Zusammenarbeit in Bayern.

38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Juli 2006, 128 S., 63,80 €.

39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2006, 48 S., 49,80 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1210 S. im Ordner) 149 ϵ .

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 96 S., 33,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1345 S. im Ordner) 81 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2006, 96 S., 40,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 574 S. in 2 Ordnern) 125 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2007, 96 S., 36 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1577 S. im Ordner) 65 €.

Schwenk, **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung** – Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 96 S., 42 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (446 S. im Ordner) 69 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 30. September 2006, 96 S., 49 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (297 S. im Ordner) 82 €.

Parzefall/Ecker u. a., **Kommunales Ortsrecht**; Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2006, 72 S., 39,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (778 S. im Ordner) 137 €.

Hillermeier/Bloeck, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. September 2006, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1897 S. im Ordner) 159 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe.

24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 146 S., 53 ϵ .

25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 96 S., 34,50 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (812 S. im Ordner) 92 ϵ .

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasser-beseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe

30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 266 S., 92 ϵ .

31. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 112 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 130 S. im Ordner) 92 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar. 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 86 S., 34,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1292 S. im Ordner) 58 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbare Sammlung. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2006, 120 S., 48 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2083 S. im Ordner) 58 €.

Peters, Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/ Satzungsmuster/Fallbeispiele. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2006, 112 S., 44,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1110 S. im Ordner) 107 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 59. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 96 S., 39,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1215 S. im Ordner) 107 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2006, 96 S., 38,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1042 S. im Ordner) 80 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 105. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 112 S., 44,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 140 S. im Ordner) 119 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis.

42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 112 S., 40,50 €.

43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2006, 112 S., 40,50 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1292 S. im Ordner) 96 ϵ .

Leonhardt, **Jagdrecht** – Bundesjagdrecht/Bayerisches Jagdgesetz/Ergänzende Bestimmungen – Kommentar.

42. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 112 S., 35,80 €.

43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2006, 112 S., 35,90 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1922 S. im Ordner) 79 ϵ .

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Er-ziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften.

123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juli 2006, 128 S., 42 ϵ .

124. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 96 S., 38 €.

125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2006, 96 S., 33 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 416 S. im Ordner) 128 ϵ .

Kubosch, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbare Rechtssammlung mit Erläuterungen.

121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2006, 96 S., 59 €.

122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2006, 96 S., 37 €.

Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1670 S. in 2 Ordnern) 104 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2006, 72 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1237 S. im Ordner) 98 €.

OBABl 2006, S. 261

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 244 S., 93 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 268 S., 116 €.

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006, 264 S., 101 €.

47. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2006, 228 S., 87 ϵ .

Schiwy/Dalichau/Brack, **Deutsches Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts.

76. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006, 262 S., 100 €.

77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 248 S., 102,80 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2006, 234 S., 89 €. 130. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006, 260 S., 101 €

131. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 242 S., 99,80 ϵ .

132. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2006, 262 S., 102 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.

238. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2006, 240 S., $104~\mbox{\ensuremath{\varepsilon}}.$

239. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006, 230 S., 106,80 €.

240. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 226 S., 98 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften.

106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2006, 244 S., 105 €.

107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 182 S., 79 ϵ .

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB** XI; Kommentar.

125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2006, 246 S., 92 €. 126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2006, 250 S., 93 €.

127. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2006, 262 S., 97 €.

128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2006, 254 S., 94 €.

OBABI 2006, S. 263